

stätten verkaufen, nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu etikettieren. Mit dieser Etikettierung ist auch die Kennzeichnungspflicht nach § 1 des Warenzeichengesetzes vom 17. Februar 1954 (GBl. S. 216) erfüllt.

(2) Ausgenommen von dieser Regelung sind Nahrungs- und Genußmittel, Baustoffe, feste und flüssige Brennstoffe, Schnittholz und Arzneimittel.

§ 2

(1) Die Etikettierung umfaßt folgende Angaben:

- a) Name des Herstellers (bei bekannten Betrieben genügt das Waren- oder Firmenzeichen), bei Importen Lieferland,
- b) handelsübliche Bezeichnung der Ware mit Mengen-, Größen- und Qualitätsangabe,
- c) Artikelkennzeichnung der Herstellerfirma,
- d) Gütezeichen, Sortierung oder Wahl,
- e) Zeit der Herstellung bzw. der Einfuhr, bei Erzeugnissen mit begrenzter Haltbarkeit zusätzlich Angabe des Verfalldatums,
- f) Nummer der Schlüsselliste zum Warenumsatz und Warenfonds oder Nomenklatur-Nummer des gültigen Preiskatalogs,
- g) Einzelhandelsverkaufspreis je Verkaufseinheit in hervorstechender Größe, abgerundet gemäß der Anordnung vom 22. Januar 1957 über die Abrundung von Pfennigbeträgen (GBl. I S. 63).

(2) Bei importierten Erzeugnissen sind die Angaben in deutscher Sprache zu machen.

§ 3

(1) Die Etikettierung ist je Verkaufseinheit des Einzelhandels vorzunehmen. Sie kann als Aufdruck auf der Verpackung der Verkaufseinheit erfolgen.

(2) Bei Waren, die vom Einzelhandel zu mehreren Stücken gebündelt, in Kartons oder in anderer Verpackung angeboten werden, kann die Etikettierung an der vom Einzelhandel üblicherweise für Angebotszwecke verwendeten Abpackungsart vorgenommen werden.

(3) Zwischen dem für die jeweilige Ware zuständigen zentralen Warenkontor und der WB bzw. dem Betrieb ist festzulegen, in welcher Form die im § 2 verlangten Angaben technisch anzubringen sind. Bei branchenbedingten Besonderheiten ist erforderlichenfalls festzulegen, welche von den im § 2 verlangten Angaben entfallen können. Das zentrale Warenkontor und die WB bzw. der Betrieb sind berechtigt, bei technischen Schwierigkeiten Vereinbarungen übereinen späteren Zeitpunkt der Einführung der Etikettierung, jedoch nicht über den 31. Dezember 1960 hinaus, durch die Produktion zu treffen.

(4) Die Außenhandelsunternehmen sind verpflichtet, sofern sie nicht in der Lage sind, die Etikettierung durch den Lieferanten zu erreichen, mit den mit der zentralen Abwicklung von Importen beauftragten Großhandelsgesellschaften, Großhandelskontoren oder anderen Handelsorganen vertraglich zu vereinbaren, daß diese die Etikettierung für das Außenhandelsunternehmen durchführen.

§ 4

(1) Handelsbetriebe einschließlich Gaststätten dürfen keine Erzeugnisse anbieten oder verkaufen, die nicht ordnungsgemäß etikettiert sind. Ausgenommen sind Speisen und Getränke, deren Preise in Speise- und Getränkearten aufgeführt sind.

(2) Handelsbetriebe dürfen die Originaletiketten nicht ohne zwingenden Grund (Verschmutzung, Beschädigung od. ä.) entfernen. Wenn notwendig, haben sie — wie auch bei Verlust des Originaletiketts — eine erneute Etikettierung vorzunehmen.

(3) Bei Änderungen von Einzelhandelsverkaufspreisen auf gesetzlicher Grundlage sind die Etiketten unverzüglich zu berichtigen.

§ 5

Bei Verletzung der Bestimmungen über die Etikettierungspflicht hat der Lieferer an den Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betreffenden Teiles des Vertragsgegenstandes, mindestens jedoch 20 DM, zu zahlen und ihm den darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen. Die Anwendung des Preisstrafrechts wird dadurch nicht ausgeschlossen. Soweit nach § 3 Abs. 3 spätere Termine für den Beginn der Etikettierung festgelegt werden, wird die Bestimmung über die Vertragsstrafen vom festgelegten Termin an wirksam.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1960

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V.: Fillinger
Staatssekretär

Anordnung Nr. 2* über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften.

(Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —)

Vom 13. Mai 1960

Um die steuerlichen Bestimmungen in Übereinstimmung mit den Statuten der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks zu bringen, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 124 der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes) ist auf Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks mit Inkrafttreten dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1960

**Der Minister der Finanzen
R u m p f**

* Anordnung (Nr. 1) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes)